

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

### **HIRT INFORMATIK AG**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln sämtliche Beziehungen zwischen Hirt Informatik AG („Hirt“) und ihren Kunden. Hirt ist eine nach Schweizer Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Als Kunde im Sinne der AGB gelten natürliche und juristische Personen, die von Hirt eine Leistung, Arbeit, Beratung, Hard- oder Softwareprodukte beziehen, bestellen, in Auftrag geben oder anderweitig beanspruchen.

Individuelle Absprachen zwischen Hirt und ihren Kunden bleiben vorbehalten und gehen den AGB vor, soweit sie davon abweichen.

#### **2. Angebote und Informationen**

Angebote von Hirt über Leistungen und Produkte, deren Spezifikationen und Qualitätsbeschreibungen, sowie über Preise und Modalitäten der Lieferung und Installation sind freibleibend und nicht bindend. Angaben in Unterlagen oder auf Webseiten von Hirt sind als Richtwert zu verstehen und stellen keine verbindliche Zusicherung dar.

#### **3. Vertragsschluss**

Verträge zwischen Hirt und ihren Kunden werden bindend durch beidseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Vertragsdokuments (Einzelvertrag/ schriftliche Offerte) oder durch unwidersprochene Entgegennahme einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Hirt (Vertragsbeginn ab Ausstellungsdatum). Einwendungen gegen eine Auftragsbestätigung sind vom Kunden innert 10 Tagen ab Erhalt schriftlich geltend zu machen.

#### **4. Leistungserbringung**

Hirt erbringt ihre Leistung nach anerkannten technischen Grundsätzen der Informatik und gemäss den in den Einzelverträgen vereinbarten Bedingungen, Spezifikationen und Service Level Agreements (SLA). Hirt kann die vertragliche Leistung selber erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen lassen.

#### **5. Fristen und Termine**

Ohne gegenteilige Abmachung gelten die von Hirt angegebenen Lieferfristen und Abgabetermine als Richtwert und sind nicht verbindlich.

Bei Verzögerung gilt eine Nachfrist von 30 Tagen. Sie berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag Abstand zu nehmen und/oder Schadenersatz zu fordern. Hirt lehnt jede Haftung ab für Verzögerungen, die durch Dritte oder aus unverschuldeten Umständen entstehen.

#### **6. Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Voraussetzungen für eine umfassende und zeitgerechte Vertragserfüllung durch Hirt zu schaffen. Die Mitwirkungspflicht des Kunden umfasst insbesondere:

- Sicherstellung des Zugriffs auf betroffene Hard- und Softwareinstallationen (Systemzugriff) sowie Gewährung des Zutritts zu den entsprechenden Räumlichkeiten/Infrastruktur;
- Zugänglichmachen von Daten, Informationen und Dokumenten, die für die Leistungserbringung durch Hirt von Bedeutung sind;
- Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungskompetenten Ansprechpartnern auf Seiten des Kunden;
- Zeitnahe Erfassung und Meldung von Störungen und Fehlfunktionen im Betrieb;
- Sicherung betroffener Daten und Informationen;
- Evaluation und Bereithaltung angemessener Ausweichverfahren;
- Orientierung von Zubringern und Leistungsbezügern/Konsumenten des Kunden;
- Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Weisungen und Benutzungsvorschriften sowie Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung für Mitarbeiter;
- Entgegennahme der von Hirt angebotenen Leistungen/Arbeiten und der gelieferten Produkte sowie Prüfung derselben sofort nach Erhalt. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei Testläufen.

#### **7. Prüfungspflicht des Kunden**

Zur Wahrung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde die von Hirt erbrachten Leistungen/Arbeiten sowie die gelieferten Hard- und Softwareprodukte unverzüglich nach Erhalt und Auslieferung zu prüfen und festgestellte Mängel sofort, spätestens aber innert 30 Tagen, mit einer Fehlerbeschreibung zu melden. Mängel, die auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind ausgenommen und können bis zum Ablauf der Gewährleistung (Ziff. 18) geltend gemacht werden.

#### **8. Annahmeverzug**

Verweigert der Kunde trotz Nachfrist die Annahme

der angebotenen Leistungen/Arbeiten oder der gelieferten Produkte, kann Hirt von der Erfüllung des Vertrags Abstand nehmen und vom Kunden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Ersatz kann Hirt wahlweise pauschal 30% des Vertragswerts oder den effektiven Schaden geltend machen.

## 9. Preise und Zahlungskonditionen

Ohne gegenteilige Abmachung sind Rechnungen von Hirt zahlbar innert 10 Tagen netto ohne Abzüge. Hirt ist berechtigt, An- und Teilzahlungen zu verlangen. Bei Verspätung treten die Verzugsfolgen ohne Mahnung ein.

Ohne gegenteilige Angaben lauten Preise und Rechnungsbeträge auf Schweizer Franken und verstehen sich als Netto-Preise exklusiv Transport- und Installationskosten sowie exklusiv MWST, Entsorgungs- und weiterer Gebühren.

## 10. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.

## 11. Reisezeit und Zuschläge

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für Dienstleistungen, die der Kunde an Wochentagen ausserhalb der Bürozeiten (7 Uhr bis 19 Uhr) beansprucht, wird ein Zuschlag von 25% verrechnet. An Samstagen beträgt der Zuschlag 50% und an Sonn- und Feiertagen 100%.

## 12. Zahlungsverzug des Kunden

Gerät der Kunde mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug, kann Hirt Verzugszinsen von 5% geltend machen. Nach Ansetzung einer Nachfrist kann Hirt zudem wahlweise:

- am Vertrag festhalten und Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Ersatz des Verspätungsschadens fordern; bis zur Bezahlung der Forderungen kann Hirt die eigene Leistung aussetzen.
- am Vertrag festhalten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern; Hirt ist von weiteren Leistungen entbunden.
- vom Vertrag zurücktreten, die gelieferten Produkte zurückfordern und die erbrachten Leistungen/Arbeiten vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

Für Leistungsausfälle in der Zukunft kann Hirt einen pauschalisierten Schadenersatz von 30% des vertraglichen Restwerts einverlangen. Die Geltendmachung des effektiven Schadens bleibt vorbehalten.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Hirt.

## 14. Nutzungsrechte

Ohne gegenteilige Abmachung verbleiben sämtliche Rechte an Leistungen und Arbeitsergebnissen bei Hirt. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an solchen.

## 15. Software

Die bestimmungsgemässe Nutzung von Softwareprodukten ergibt sich ausschliesslich aus den Lizenzbestimmungen des Herstellers, die Hirt mitliefert. Der Kunde anerkennt die Schutzrechte des Herstellers vollumfänglich und verpflichtet sich zur Zahlung der Lizenzgebühren. Ohne gegenteilige Abmachung erwirbt der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

## 16. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei vorzeitigem Rücktritt oder Kündigung durch den Kunden hat dieser Hirt vollumfänglich schadlos zu halten von sämtlichen Kosten und Aufwendungen, einschliesslich Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung, und hat sämtliche Leistungen/Arbeiten zu entschädigen, die Hirt bis dahin erbracht hat oder nicht mehr rückgängig machen kann. Bis zum Eintreffen der schriftlichen Kündigung oder des Rücktritts bleiben die von Hirt erbrachten Leistungen/Arbeiten und die gelieferten Produkte vom Kunden geschuldet und werden in Rechnung gestellt.

## 17. Datenschutz und Datensicherheit

Hirt ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, vom Kunden stammende Daten unabhängig ihrer Urheberschaft aufzuzeichnen und zu bearbeiten und solche Daten mit Einverständnis des Kunden Dritten zugänglich zu machen, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Hirt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und Vollständigkeit von Daten des Kunden. Ohne gegenteilige Abmachung verpflichtet sich der Kunde, seine Daten in adäquaten Zeitabständen selbständig zu sichern und für angemessene Ausweichverfahren zu sorgen.

## 18. Garantie und Gewährleistung

Die Gewährleistung für mangelhafte Leistungen/Arbeiten sowie für mangelhafte Hard- und Softwareprodukte beträgt 3 Monate. Die Frist beginnt ab Auslieferung und Erhalt durch den Kunden. Die Sachgewährleistung umfasst nur schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Bei mangelhaften Hard- und Softwareprodukten von Drittanbietern richten sich die Garantie- und Gewährleistungsrechte ausschliesslich nach den Herstellerbedingungen. Hirt lehnt jede weitergehende Haftung ab. Bei mangelhaften

Leistungen/Arbeiten steht Hirt wahlweise das Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung zu.

#### **19. Gefahrenübergang**

Bei Produkten, die versandt oder abgeholt werden, geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur bzw. mit Meldung der Abhol- und Versandbereitschaft auf den Kunden über.

#### **20. Haftungsbeschränkung**

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung haftet Hirt für Schäden bis maximal zum Preis des mangelhaften Produkts oder der mangelhaften Leistung/Arbeit. Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresgebühr massgebend. Die Haftung von Hirt für Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

#### **21. Haftungsausschluss für Dritt- und Folgeschäden**

Hirt lehnt jede Haftung ab für Schäden, die einem Kunden oder Dritten aus der Nutzung von Leistungen/Arbeiten oder von Hard- oder Softwareprodukten entstehen. Der Haftungsausschluss umfasst sämtliche Folgeschäden, insbesondere aus dem Unterbruch, der Störung oder Fehlerhaftigkeit eines Produkts bzw. einer Leistung/Arbeit. Der Haftungsausschluss umfasst unter anderem Schäden aus entgangenem Gewinn, aus Zusatzaufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter sowie Schäden aus dem Verlust oder der Beeinträchtigung von Daten.

#### **22. Haftungsausschluss bei Selbstverschulden**

Bei eigenmächtiger Nachbesserung oder Veränderung sowie bei unsachgemässer oder weisungswidriger Aufbewahrung, Nutzung oder

Instandhaltung von Hard- und Softwareprodukten sowie von Leistungen/Arbeiten von Hirt verliert der Kunde sämtliche Haftungs- und Gewährleistungsansprüche.

#### **23. Geheimhaltung**

Hirt und der Kunde verpflichten sich, alle in oder bei Erfüllung des Vertrags wahrgenommenen, nicht-öffentlichen Tatsachen und Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der gegenseitigen Beziehungen weiter.

#### **24. Gültigkeit der AGB**

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als solches davon unberührt.

#### **25. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Hirt und ihren Kunden ist Zürich. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

#### **26. Kontaktadresse**

Ohne gegenteilige Abmachung ist rechtserhebliche Korrespondenz schriftlich und mit Unterschrift an folgende Adresse zu richten:

Hirt Informatik AG  
Farbhofstrasse 21  
8048 Zürich  
[info@hirt.ch](mailto:info@hirt.ch)

Hirt Informatik AG  
April 2011